

Merkblatt für ehrenamtlich Mitarbeitende

1. Im Schadensfall

Bitte zeigen Sie Ihren Schadensfall unverzüglich bei der Versicherungsstelle des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe an (Tel. 0721 / 9175-621 oder 610). Da Meldefristen zu beachten sind, riskieren Sie bei verzögerter Meldung ansonsten den Versicherungsschutz. Direktmeldungen an den Versicherer (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe u.a.) helfen nicht weiter, da sie nicht bearbeitet werden.

Schadensmeldungen sind nur an den Evangelischen Oberkirchenrat zu senden.

2. Haftpflicht

Versichert ist die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Mitarbeitenden der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen handelt. Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) sind mitversichert.

Die Haftpflichtversicherung tritt für die kirchlichen Einrichtungen und die in ihrem Auftrag handelnden Mitarbeitenden ein, wenn durch deren Verschulden ein Dritter einen Schaden erleidet und von ihnen dafür Ersatz verlangt wird. Sie befasst sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die Kirche, ihre Amtsträger, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit. Unberechtigte Forderungen wehrt der Versicherer für Sie ab.

☐ Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach. Versicherungsschutz besteht für die Freistellung von berechtigten Ansprüchen wegen Personenschäden und Sachschäden bis zu 5 Mio. € je Ereignis (ohne Begrenzung auf die einzelne Person)

☐ wegen Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, bis zu 250.000 €; bei Organen und leitenden Mitarbeitern 500.000 €. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall 750 €; bei Organen und leitenden Mitarbeitern 5.000 €

3. Dienstreisekaskoversicherung

Im Rahmen des Vertrages sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Gliederungen durchgeführt werden, versichert. Versicherte Person ist der Eigentümer, Halter oder berechtigte Fahrer des genutzten Kraftfahrzeuges. Es sind Schäden am Fahrzeug des Dienstreisenden (Vollkasko) versichert.

Für die versicherten Kraftfahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300 €. Für die Teilkasko-Tatbestände gilt eine Selbstbeteiligung von ebenfalls 300 €. Für Teilkasko-Tatbestände gilt jedoch nur subsidiärer Versicherungsschutz.

☐ Fahrzeuge der Dienststelle (Dienstwagen) und gewerblich gemietete Fahrzeuge sind vom Versicherungsschutz im Dienstreisekasko-Vertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgenommen.

☐ Fahrten von der Wohnung der beruflich Mitarbeitenden zur ständigen Arbeitsstätte und zurück fallen nicht unter die Dienstreisekasko-Versicherung.

☐ Die Fahrten von Teilnehmenden an kirchlichen Veranstaltungen / zum Veranstaltungsort zählen nicht als Auftragsfahrten. Hier muss davon ausgegangen werden, dass das erste Interesse an der Teilnahme beim Gemeindeglied/ beim Teilnehmenden liegt.

☐ **Schäden, die einem Dritten durch Fahrzeuge zugefügt werden, sind über die jeweilige Haftpflichtversicherung des verursachenden Fahrzeuges zu regulieren.**

☐ Die Kosten für Mietwagen werden im Rahmen des landeskirchlichen Versicherungsvertrags nicht übernommen.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt, zu der sie beauftragt („Auftragsfahrt“) sind, von der Wohnung der/des Mitarbeitenden und endet mit der Rückkehr dorthin.

Jeder Kasko-Versicherungsfall ist dem Evangelischen Oberkirchenrat so schnell wie möglich, **spätestens nach acht Tagen ab Schadensfall und auf jeden Fall vor Reparatur des Fahrzeuges** zu melden.

Besteht neben der Fahrzeug-Vollversicherung aus dem Sammel-Versicherungsvertrag eine weitere Kasko-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat die/der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus dem Sammel-Vertrag geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt.

4. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII

Die gesetzliche Unfallversicherung ist neben der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung eine der großen Säulen des Rechts innerhalb der sozialen Absicherung. Durch sie sollen die Folgen der Schädigung im Arbeitsleben, die sich nicht verhindern lassen, wenigstens gemildert werden.

Auch kirchliche Mitarbeitende, die in Ausübung ihres Dienstes (oder auf dem Weg von oder zum Dienst) einen Unfall erleiden, genießen diesen Unfallversicherungsschutz. Aufgrund der verschieden gearteten Dienst- und Anstellungsverhältnisse ist insbesondere zu unterscheiden zwischen Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten, Pfarrerinnen/Pfarrern, privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden und Personen, die ehrenamtlich oder in Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs), tätig sind.

Versicherte Personen sind alle aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses Beschäftigten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes und die Dauer der Beschäftigung. Folgende Personen sind ebenfalls versichert, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt:

- in der Wohlfahrtspflege Tätige
- ehrenamtlich Tätige
- Kinder während des Besuches von kirchlichen Kindertagesstätten und Horten
- Studierende während der Aus- und Fortbildung an kirchlichen Hochschulen.

Versicherungsschutz wird gewährt:

- ☐ bei **Arbeitsunfällen** Unter Arbeitsunfällen wird ein körperschädigendes, zeitlich eng begrenztes Ereignis verstanden, das mit einer versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.
- ☐ bei **Wegeunfällen** Wegeunfälle sind Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zu und von dem Ort der versicherten Tätigkeit.
- ☐ bei **Berufskrankheiten** Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung als Berufskrankheiten bezeichnet und die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen die Versicherten in erheblich höherem Maße ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung.

Die Berufsgenossenschaften gewähren nach einem Arbeitsunfall unter anderem:

- ☐ Heilbehandlung und Pflege, soweit diese nicht aufgrund den Regelungen des Sozialgesetzbuches von einer Krankenkasse durchgeführt werden;
- ☐ Verletztenrente sowie Berufshilfe zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit;
- ☐ Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung einer durch einen Arbeitsunfall beschädigten oder zerstörten Brille in medizinisch notwendigem Umfang
- ☐ sowie bei Tod des Versicherten Rente an die Hinterbliebenen, Sterbegeld, Überführungskosten etc.

Gegenüber der Berufsgenossenschaft besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld.

Der kirchliche Dienst- bzw. Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitsunfälle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, wenn es sich um einen tödlichen Arbeitsunfall oder um einen Arbeitsunfall handelt, der eine mehr als zweitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Beim tödlichen Unfall ist die zuständige Berufsgenossenschaft sofort zu unterrichten.

5. Versicherungsbestätigung bei Veranstaltungen

Bei größeren Veranstaltungen ist es üblich, dass Dritte (z.B. politische Gemeinden) vor der Nutzung von öffentlichen Plätzen, Hallen, Straßen und dgl. eine entsprechende Versicherungsbestätigung verlangen. Diese kann unter Angabe der erforderlichen Daten beim Evangelischen Oberkirchenrat, landeskirchliche Versicherungen, in Karlsruhe kostenfrei angefordert werden. Um eine rechtzeitige Übersendung an Sie zu gewährleisten, muss ein entsprechender Antrag mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei uns eingereicht werden.

6. Freizeiten

Unter Freizeiten verstehen wir Erholungsmaßnahmen verschiedenster Art im In- oder Ausland, die von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Einrichtungen veranstaltet oder getragen werden. Tagesausflüge sind in diesem Sinne ebenso „Freizeiten“ wie wochenlange Reisen.

☐ Im Rahmen des Haftpflicht-Sammel-Versicherungsvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz, beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, kirchliche Veranstaltungen usw.

☐ Für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an kirchlichen Aktivitäten besteht Unfallversicherungsschutz. Eine Anzeige ist nicht erforderlich (siehe hierzu II. 4). Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, d.h. es werden im Schadensfall ggf. Leistungen aus mehreren Versicherungsverträgen fällig.

☐ Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge ergänzt werden.

7. Versicherungsschutz für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen oder Betriebe

Rechtliche, wirtschaftliche oder organisatorische Gründe veranlassen kirchliche Träger, ihre Einrichtungen und Betriebe ganz oder teilweise zu veräußern, auszugliedern, in fremde Betriebsträgerschaft zu geben, mit anderen Trägern zusammen zu verwalten oder zu betreiben bzw. neu in eigener Rechtsperson zu gründen. Beispiel: Diakonie-/Sozialstationen werden in GmbHs oder e.V.s umgewandelt.

Vor derartigen Rechtsakten ist auch an Versicherungs- und Versorgungsfragen zu denken. Zu klären sind verschiedenste Bereiche, insbesondere ob kirchliche Sammel-Versicherungsverträge auch für den neuen Träger bestehen, ob separat bestehende Versicherungsverträge übernommen werden müssen, können oder sollen, ob zusätzliche Risiken entstehen oder wegfallen.

Es ist wichtig, diese Fragen mit uns abzustimmen und von uns ggf. eine Bescheinigung über die Mitversicherung anzufordern.

Für neu gegründete Rechtsträger wird die Frage des Versicherungsschutzes mit der Gründung und nicht erst mit der Betriebs-/Eigentumsübernahme relevant (Haftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht, eventuell Sachwerte).

Bestehende Versicherungen sind an die Sachwerte und deren Eigentümer (z.B. Gebäude, Inventar, Elektronik, Kraftfahrzeuge) oder den Betrieb und den Betriebsinhaber (z.B. Haftpflicht) gebunden.

Bei Sammel-Verträgen kann eine mitversicherte Kirchengemeinde nicht kündigen, der Versicherungsschutz erlischt jedoch für den neuen Träger.

8. Schadensverhütung

Es ist wichtig, kirchliche Einrichtungen und die für sie tätigen Mitarbeitenden gegen die Folge von Schäden der verschiedensten Art durch Versicherungen zu schützen. Nicht weniger bedeutsam ist es aber auch, Vorsorge zu treffen, damit solche Schäden möglichst gar nicht entstehen. Tritt trotzdem ein Schaden ein, muss er ordnungsgemäß gemeldet und alles getan werden, was dazu beiträgt, die Schadenshöhe zu begrenzen.

☐ Der **Verkehrssicherungspflicht** gebührt besondere Aufmerksamkeit. Jeder hat im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Wege, Parkplätze, Treppen, Zugänge zu Gebäuden sind in verkehrssicherem Zustand zu halten.

☐ Kleider weg von Öfen und Heizkörpern!

☐ Jeder Brand ist sofort telefonisch der Feuerwehr zu melden! Die weiteren zu benachrichtigenden Stellen sind in einem Alarmplan festzulegen. Informieren Sie die Mitarbeitenden über die nächstgelegenen Feuerlöschanlagen und ihren Gebrauch. Verweisen Sie auf die Brandverhütungsmaßnahmen. Brandverhütung heißt, keine Brandgefahren herbeizuführen.

☐ Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Brände zu verhüten: Jeder hat dafür zu sorgen, dass sich die in seiner Obhut befindlichen elektrischen Geräte stets in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Schäden an Elektroanlagen sind sofort zu melden. Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur von Fachleuten vorzunehmen. Eingeschaltete elektrische Geräte müssen so aufgestellt sein, dass keine Brandgefahr besteht. Beim Verlassen des Zimmers sind sie auszuschalten.

☐ Archive, Registraturen, Dachböden, Lagerräume, Papierkeller, Druckereien und Garagen dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Das Rauchen in diesen Räumen ist verboten. Die Brandverhütungsverordnungen sind zu beachten!

☐ Rettungswege sind zu kennzeichnen.

☐ Bei Gewitterneigung und bei längerer Abwesenheit sind Anschlüsse zu Rundfunk- und Fernsehgeräten zu trennen.